

Pensionskasse Alcan Schweiz

Zweiter ergänzender Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.11.2018 (A-141/2017 und A-331/2017) sowie des Bundesgerichtes vom 28.8.2019 (9C_20/2019, 9C_25/2019 und 9C_26/2019)

Ersetzt zweiten ergänzenden Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 vom 17. November 2020

Zürich, 7. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
1.1	[...]	2
1.2	Massgebende Unterlagen	2
2	[...]	3
2.1	[...]	3
2.2	[...]	3
3	Sachverhalt der vorliegenden Teilliquidation	4
3.1	Tatbestand der Teilliquidation	4
3.2	[...]	5
3.3	[...]	5
4	Finanzielle Situation der PK Alcan am Stichtag der Teilliquidation	5
4.1	Überleitung Jahresrechnung per 31. Dezember 2011 zur Bilanz per 31. Dezember 2011 inkl. gekündigte Anschlüsse	5
4.2	Vorsorgevermögen der PK Alcan	5
4.3	Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven der PK Alcan	6
4.4	Freie Mittel und Deckungsgrad der PK Alcan	10
5	Verteilungsplan	10
5.1	Mitgabe technischer Rückstellungen	10
5.2	[...]	11
5.3	Mitgabe der Unterdeckung	11
5.4	Vorsorgliche Kürzung der Austrittsleistungen	12
5.5	Rückforderung von zu viel ausbezahlten Mitteln bei den Kleinstanschlüssen	12
5.6	Beurteilung der Immobilienbewertung	13
6	Teilliquidationsbilanz und Beurteilung	16
6.1	Teilliquidationsbilanz	16
6.2	Beurteilung	16

1 Ausgangslage

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 20. November 2018 in dem vereinigten Verfahren A-141/2017 und A-331/2017 (nachfolgend "BVGer-Urteil 2018") zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 der Pensionskasse Alcan Schweiz (nachfolgend "PK Alcan") Entscheide gefällt.

In Ziffer 12 des Bundesverwaltungsgerichtsurteils wird von der PK Alcan die Anpassung des Berichtes zur Teilliquidation, der Teilliquidationsbilanz und des Verteilungsplans bezüglich nachfolgender Erwägungen gefordert:

- Die für Aktivversicherte bestimmten Rückstellungen "Zunahme Lebenserwartung Aktive" und die Rückstellungskomponente für die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität der "Risikoschwankung für Versicherungsrisiken" sind dem Abgangsbestand anteilig mitzugeben.
- Die im Hinblick auf Leistungen aus der KEV (Kurzzeit-Erwerbsunfähigkeit) gebildete Rückstellungskomponente ist bezüglich ihrer Höhe zu überprüfen (die Sache wurde überdies zwecks neuer Entscheidungsfindung an die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich zurückgewiesen).
- Die "Schwankungsrückstellung Rentner" ist zu reduzieren.
- Der Fehlbetrag zwischen Abgangs- und Fortbestand ist gemäss dem Erfordernis desselben Deckungsgrades entsprechend aufzuteilen.
- Auch die Kleinstanschlüsse sind ins Teilliquidationsverfahren einzubeziehen.
- Die Immobilienbewertung ist vertieft zu beurteilen und zum Stichtag der Teilliquidation bereits bekannte Verkaufsvorhaben oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit realisierbare Verkaufserlöse sind zu berücksichtigen.

Das Bundesgericht hat im Urteil des vereinigten Verfahrens 9C_20/2019, 9C_25/2019 und 9C_26/2019 vom 28. August 2019 (nachfolgend "BG-Urteil 2019") zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 der PK Alcan einen massgebenden Entscheid gefällt: In Ziffer 3.1.4 des Bundesgerichtsurteils wird die PK Alcan aufgefordert, den Bericht zur Teilliquidation, die Teilliquidationsbilanz und den Verteilungsplan auch im Hinblick auf eine Neuberechnung der Rückstellung pendente Invaliditätsfälle, ausgehend vom effektiven Schadenverlauf, anzupassen.

Der Stiftungsrat der PK Alcan hat infolgedessen daher entschieden, den Verteilungsplan der Teilliquidation per 31. Dezember 2011 einschliesslich Teilliquidationsbilanz/-bericht unter Berücksichtigung der oben genannten Urteile anzupassen. Am 15. Januar 2021 hat die PK Alcan die Destinatäre über den angepassten Verteilplan informiert. Als Folge der eingegangenen Einsprachen und von den durchgeführten Gesprächen mit den Beschwerdeführern hat der Stiftungsrat der PK Alcan entschieden, den Verteilplan vom 15. Januar 2021 anzupassen. Der vorliegende Bericht regelt in Ergänzung zu den Berichten der Libera "Pensionskasse Alcan Schweiz, Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011" vom 15. Juni 2012 (nachfolgend "Bericht Libera 2011") und "Pensionskasse Alcan Schweiz, Ergänzender Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 aufgrund des Urteils des Bundesgerichtes 9C_906/2014" vom 29. Februar 2016 (nachfolgend

"Bericht Libera 2016") die Ansprüche der ausgetretenen und verbleibenden Destinatäre auf Mittel der PK Alcan unter Berücksichtigung der obigen Urteile. Der vorliegende Bericht ersetzt den Bericht der Libera "Zweiter ergänzender Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011" aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.11.2018 (A-141/2017 und A-331/2017) sowie des Bundesgerichtes vom 28.8.2019 (9C_20/2019, 9C_25/2019 und 9C_26/2019)" vom 17. November 2020.

Im vorliegenden Bericht verweisen wir explizit auf die Berichte Libera 2011 sowie Libera 2016 und verzichten auf die Wiederholung der gleichen Sachverhalte. Vielmehr halten wir nur die Ergänzungen und Anpassungen aufgrund der oben genannten Urteile fest.

Zur Vereinfachung des Vergleichs der drei Berichte der Libera haben wir die aufgeführten Kapitel, Abschnitte und Absätze mit der jeweils gleichen Ziffer wie in den Berichten Libera 2011 und Libera 2016 versehen. Wo keine Anpassungen im Vergleich zu den Berichten Libera 2011/2016 notwendig waren, wurde dies mit '[...]' gekennzeichnet.

1.1 [...]

1.2 **Massgebende Unterlagen**

- Massgebende gekündigte Anschlussverträge der Drittgesellschaften¹
- Reglement der PK Alcan vom 1. Januar 2010 (nachfolgend "Vorsorgereglement")
- Reglement über die Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven der PK Alcan, gültig ab 31. Dezember 2009 (nachfolgend "Rückstellungsreglement")
- Revidierter Jahresabschluss per 31. Dezember 2011 der PK Alcan
- Versicherungstechnischer Bericht per 31. Dezember 2011 der PK Alcan
- Bestände der übertretenden aktiven Versicherten per 31. Dezember 2011
- Bericht der Libera "Pensionskasse Alcan Schweiz, Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011" vom 15. Juni 2012
- Ergänzender Bericht der Libera "Pensionskasse Alcan Schweiz, Ergänzender Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 aufgrund des Urteils des Bundesgerichtes 9C_906/2014" vom 29. Februar 2016
- Urteil des Bundesgerichtes 9C_906/2014 vom 17. September 2015
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20. November 2018 in den vereinigten Verfahren A-141/2017 und A-331/2017
- Urteil des Bundesgerichtes vom 28. August 2019 in den vereinigten Verfahren 9C_20/2019, 9C_25/2019 sowie 9C_26/2019

¹ Massgebende Verträge beziehen sich auf die in Ziffer 3.1 genannten Arbeitgeber. Die Verträge lauten teilweise auf die Rechtsvorgänger der Arbeitgeber. Nach zahlreichen Restrukturierungen und Unternehmensverkäufen wurden die Anschlussverträge vor der Kündigung nicht mehr angepasst.

- Bericht Immobilienbewertung per 31. Dezember 2011" vom 29. Oktober 2020 der PK Alcan einschliesslich der Neuberechnung des Verkaufserlöses Klausstrasse
- Zirkulationsbeschluss des Stiftungsrates vom November 2020 zum "Bericht Immobilienbewertung per 31. Dezember 2011" vom 29. Oktober 2020

2 [...]

2.1 [...]

2.2 [...]

3 Sachverhalt der vorliegenden Teilliquidation

3.1 Tatbestand der Teilliquidation

Das Bundesgerichtsurteil zu dem vereinigten Verfahren 9C_104/2018, 9C_120/2018 und 9C_125/2018 betreffend Ergänzungskasse Alcan Schweiz vom 13. Dezember 2018 entfaltet auch für die PK Alcan Schweiz Wirkung: Auch ausgetretene Kleinstanschlüsse (mit einer Anzahl Mitarbeitenden von weniger als 2.0 % des Aktivbestandes, d.h. nun anders als noch in Art. 29 Abs. 2 lit. a des Vorsorge-reglements der PK Alcan in der Fassung vom 1.1.2010) sind ins Teilliquidationsver-fahren einzubeziehen, d.h. sämtliche übertretenden Unternehmen (mit einem ge-samten Vorsorgekapital Aktive von CHF 335'150'205) sind in das Teilliquidations-verfahren einzubeziehen.

Die per 31. Dezember 2011 gekündigten Anschlüsse weisen per 31. Dezember 2011 total 1'918 aktive Versicherte auf. Die Rentner verbleiben gemäss den Bestimmun-gen der massgebenden Anschlussverträge und in Nachachtung von Art. 53e Abs. 6 BVG in der PK Alcan.

Arbeitgeber	aktive Versicherte	% des Versicher-tenbestands	Gemäss BG-Urteil 9C_104/2018 9C_120/2018 9C_125/2018
3A Composites International AG	13	0.64%	Teilliquidation (neu)
3A Technology & Management AG	27	1.32%	Teilliquidation (neu)
Airex AG (Sins, Altenrhein)	255	12.46%	Teilliquidation
Allega GmbH	134	6.55%	Teilliquidation
Aluminium Verband Schweiz	3	0.15%	Teilliquidation (neu)
Alu- Vertriebsstelle AG	6	0.29%	Teilliquidation (neu)
Boxal (Suisse) SA (Angestellte, Betriebsangestellte)	67	3.27%	Teilliquidation
Constellium Switzerland Ltd	65	3.17%	Teilliquidation
Constellium Valais SA (Ange-stellte, Betriebsangestellte)	790	38.60%	Teilliquidation
IGORA-Genossenschaft	8	0.39%	Teilliquidation (neu)
Novelis (AG; Switzerland SA, An-gestellte / Betriebsangestellte)	490	23.94%	Teilliquidation
Stiftung Rhone Werkstätten	26	1.27%	Teilliquidation (neu)
Suisse Technology Partners AG	34	1.66%	Teilliquidation (neu)
Total Austritte	1'918	93.71%	
Total bei PK Alcan verbleibend	129	6.29%	
Total	2'047	100.00%	

3.2 [...]

3.3 [...]

4 **Finanzielle Situation der PK Alcan am Stichtag der Teilliquidation**

4.1 **Überleitung Jahresrechnung per 31. Dezember 2011 zur Bilanz per 31. Dezember 2011 inkl. gekündigte Anschlüsse**

Die infolge Kündigung der Anschlussverträge per 31. Dezember 2011 ausgetretenen Versicherten sind im Vorsorgekapital der Jahresrechnung per 31. Dezember 2011 bereits nicht mehr enthalten. Das Vorsorgekapital der austretenden Aktiven wird in der Bilanz per 31. Dezember 2011 als Verbindlichkeit ausgewiesen. Für die Teilliquidationsbilanz per 31. Dezember 2011 wurde das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der gekündigten Anschlussverträge hinzuaddiert (vgl. Anhang 1).

4.2 **Vorsorgevermögen der PK Alcan**

Massgebend für die Bestimmung der Vermögenswerte ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung am Stichtag der Teilliquidation (Art. 29 Abs. 5 Vorsorgegesetz).

Das Vermögen der PK Alcan (gemäss revidierter Jahresrechnung ausgewiesene Bilanzsumme zu Marktwerten) der PK Alcan per 31. Dezember 2011 beträgt CHF 1'192'650'234, während das gesamte Vorsorgevermögen gemäss Art. 44 BVV 2 CHF 814'281'006 beträgt. Für die Teilliquidationsbilanz per 31. Dezember 2011 wurde das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der gekündigten Anschlussverträge (CHF 335'089'487 als Verbindlichkeit in der Bilanz der Jahresrechnung) hinzuaddiert. Dabei wurde ein allfälliger Rückbehalt infolge Einkaufs durch den Arbeitgeber (CHF 60'718) vom Vorsorgevermögen in Abzug gebracht.

Als Folge des BG-Urteils 9C_906/2014 hatte der Stiftungsrat der PK Alcan den Verteilungsplan der Teilliquidation per 31. Dezember 2010 angepasst. Der angepasste Verteilungsplan führte zu einer Erhöhung des Vermögens der PK Alcan per 31. Dezember 2010 um CHF 4'115'820. Dieser Betrag, erhöht um 3% Verzugszins, (CHF 4'239'295) wird dem Vermögen per 31. Dezember 2011 dazu addiert.

Betrachtet man die Bilanz per 31. Dezember 2011 inkl. der gekündigten Anschlüsse (einschliesslich der neuerlichen Berücksichtigung der Kleinstanschlüsse und dementsprechend zusätzlichen Freizügigkeitsleistungen in der Höhe von CHF 22'958'280), des Zusatzvermögens aus der Teilliquidation per 31. Dezember 2010 und des Netto-Verkaufserlöses einer Liegenschaft (Klausstrasse, Zürich), ergibt sich ein Vorsorgevermögen von CHF 1'158'000'445 (vgl. Anhang 1).

4.3 Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven der PK Alcan

Für die Details betreffend Höhe und Berechnung der Vorsorgekapitalien, technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven verweisen wir auch auf den versicherungstechnischen Bericht (v. Abschnitt 1.2) bzw. auf den Anhang zum vorliegenden Teilliquidationsbericht.

Vorsorgekapitalien

Die Vorsorgekapitalien (ohne technische Rückstellungen) der verbleibenden aktiven Versicherten und der Rentenbezüger betragen per 31. Dezember 2011 unverändert insgesamt CHF 771'816'742 (= 38'853'142 + 732'963'600).

Rückstellungen Zunahme Lebenserwartung Aktive / Rentner

Die beiden Rückstellungen betreffend Zunahme der Lebenserwartung entsprechen per 31. Dezember 2011 unverändert 4.2% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten bzw. der Rentner (der reglementarisch vorgesehene Sollbetrag dieser Rückstellung beträgt pro abgelaufenes Jahr seit dem 1. Januar 2005 0.6% des Vorsorgekapitals der Aktivversicherten bzw. der Rentenbezüger).

Schwankungsrückstellung Rentner

Die Schwankungsrückstellung Rentner betrug im ursprünglichen Verteilplan 5.0% des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger. Die pauschale Schwankungsrückstellung Rentner von 5.0% wurde Anfang der 2000-Jahre zusammen mit der Rückstellung Risikoschwankung für Versicherungsrisiken (Risikoleistungen bei Tod und Invalidität) von ebenfalls pauschal 5.0% des Vorsorgekapitals der Aktivversicherten eingeführt. Die damalige Bildung der zwei pauschalen Rückstellungen hat zum Ziel gehabt, die Sicherheit der Pensionskasse zu erhöhen und die Gleichbehandlung zwischen aktiven Versicherten und Rentner zu gewährleisten. Pauschale Rückstellungen sind eine gängige und verbreitete Praxis von schweizerischen Pensionskassen.

Im BVGer-Urteil 2018 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass (höchstens) eine Schwankungsrückstellung Rentner von 0.94% gebildet werden kann. Die 0.94% basieren auf der in der Literatur anerkannten Formel von $0.5 / (\text{Wurzel aus Anzahl Rentenbezüger } [2'812]) \times \text{Vorsorgekapital Rentner}$ (Carl Helbling, a.a.O., S. 429).

Als Folge des Entscheids im BVGer-Urteil 2018 hat der Stiftungsrat entschieden, die pauschale Rückstellung von 5.0% teilweise aufzulösen. Der neue Wert beträgt 0.94% des Vorsorgekapitals Rentner von CHF 732'963'600 bzw. **CHF 6'889'858**.

Die Rückstellung von CHF 6'889'858 berücksichtigt nur zufallsbedingte Abweichungen vom Erwartungswert (Vorsorgekapital der Rentner). Dabei wird das Prognose- und Diagnoserisiko gar nicht beachtet. Aus versicherungstechnischer Sicht ist somit die Rückstellung in mindestens dieser Höhe als zwingend notwendig zu erachten, da die PK Alcan eine denkbare Sanierung innert nützlicher Frist (fünf bis sieben, allerhöchstens zehn Jahre) aus eigener Kraft (aufgrund des durch die Austritte stark reduzierten Anteils an aktiven Versicherten) nun nicht mehr bewerkstelligen könnte. Das Ergebnis der in der Literatur anerkannten Formel von 0.94% (also praktisch 1%)

ist eine nicht vernachlässigbare Grösse und bestätigt, dass der Rentnerbestand der PK Alcan nach einer Wahrscheinlichkeitsbetrachtung als hinreichend klein anzusehen ist.

Rückstellung Risikoschwankung für Versicherungsrisiken

Die Rückstellung Risikoschwankung für Versicherungsrisiken deckt die Schwankungen der folgenden drei Risiken: Risikoleistungen bei Tod und Invalidität, KEV-Leistungen und Stop-Loss-Rückdeckung der Ergänzungskasse Alcan Schweiz:

- Die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität werden von der PK Alcan allein getragen, eine Rückversicherung ist nicht vorhanden. Die Risiken Tod und Invalidität können jedoch starken Schwankungen unterliegen. Die kurzfristigen Ballungen von Todes- und Invaliditätsfällen führen dadurch zu erheblichen finanziellen Belastungen. Die in den Beiträgen eingerechneten Risikobeiträge decken zwar langfristig die zu erwartenden Schäden, die kurzfristigen Schwankungen im Risikoverlauf werden jedoch nur unvollständig sichergestellt. Diese Rückstellungskomponente beträgt 5.0% des Vorsorgekapitals der Aktivversicherten bzw. CHF 18'700'167.
- Gemäss BVGer-Urteil 2018 ist die im Hinblick auf **Leistungen aus der KEV** gebildete Rückstellung mit dem im Rückstellungsreglement definierten vierfachen KEV-Jahresleistungsbetrag zu hoch dotiert und somit in ihrer Höhe zu reduzieren. Der Durchschnitt der in den letzten beiden Jahren 2010 und 2011 vor dem Teilliquidationsstichtag jährlich ausbezahlten KEV-Leistungen beträgt CHF 1'048'017. Dieser Wert wird gemäss dem Verhältnis der versicherten Lohnsumme per 31. Dezember 2010 der verbleibenden und der dann austretenden Versicherten aufgeteilt, d.h. CHF 981'704.50 (93.6726% von CHF 1'048'017) für den Abgangsbestand und CHF 66'312.50 (6.3274% von CHF 1'048'017) für die bei der PK Alcan verbleibenden Versicherten.
 - Für die vor dem 1. Januar 2012 entstandenen KEV-Leistungsfälle von per 31. Dezember 2011 ausgetretenen Versicherten ist die PK Alcan auch nach deren Austritt leistungspflichtig. Nimmt man grundsätzlich einen homogen bzw. gleichverteilten Leistungsbeginn für die austretenden Versicherten an, ergibt dies eine KEV-Leistungspflicht von noch durchschnittlich zwei Jahren (KEV-Leistungen dauern maximal 4 Jahre) ab dem 1. Januar 2012. Daher ist der oben berechnete Wert von CHF 981'704.50 zu verdoppeln (zur Berücksichtigung einer Leistungsdauer von noch durchschnittlich zwei Jahren), was CHF 1'963'409 ergibt. Die so festgelegte Rückstellung berücksichtigt die leichte Reduktion der KEV-Leistungen im dritten und vierten Jahr sowie die Tatsache, dass KEV-Leistungen weniger als vier Jahre dauern können, nicht. Auf der anderen Seite muss die Rückstellung eine angemessene Entschädigung für das Risiko der Übernahme der KEV-Leistungen des ausgetretenen Firmen durch die PK Alcan enthalten. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ist der Wert von CHF 1'963'409 als angemessen zu beurteilen.
 - Da die Leistungsdauer für KEV-Leistungen für ab dem 1. Januar 2012 neu entstehende Fälle im verbleibenden Versichertenbestand bis zu vier Jahre betragen kann, ist der obige Wert von CHF 66'312.50 für die verbleibenden Versicherten gemäss Rückstellungsreglement zu vervierfachen, um auch der eingeschränkten Risikofähigkeit der ab dem 1. Januar 2012 als rentnerlastig zu

erachtenden Kasse gerecht zu werden, was einen Wert von CHF 265'250 ergibt.

Damit resultiert die angepasste Höhe von **CHF 2'228'659** (= 1'963'409 + 265'250) für die KEV-Rückstellungskomponente.

- Die PK Alcan hat mit Wirkung ab 1. Januar 2004 mit der Ergänzungskasse Alcan Schweiz eine Rückversicherungsvereinbarung abgeschlossen, wonach sie ihr gegen Entrichtung einer Prämie eine Stop-Loss-Deckung gewährte. Die entsprechend geäußerte **Stop-Loss-Rückstellungskomponente** in der Höhe von **CHF 6'862'942** erfährt keine Anpassung.

Rückstellung pendente Invaliditätsfälle

Gemäss BG-Urteil 2019 ist die Rückstellung pendente Invaliditätsfälle, ausgehend vom effektiven Schadenverlauf, neu zu berechnen und damit gegebenenfalls zu reduzieren.

Die PK Alcan hat den effektiven Schadenverlauf nie berechnet. Eine Pflicht für Pensionskassen, einen solchen Verlauf zu berechnen, besteht zudem nicht. Der effektive Schadenverlauf musste somit nach dem BG-Urteil 2019 neu berechnet werden. Auf der Basis der vorhandenen Informationen wurde für die Jahre ab 2008 folgenden effektiven Schadenverlauf ermittelt:

Kalenderjahr	Summe effektive Schadenbelastung aus Invalidität (in CHF)	Anzahl aktive Verbleibende per Jahresende
2008	5'503'837	2'697
2009	2'064'869	2'502
2010	3'500'048	2'158
2011	530'931	129
Durchschnitt 2008 - 2011	2'899'921	

- Teilliquidation -	Summe effektive Schadenbelastung aus Invalidität (in CHF) von:		
	Mitarbeitern von ausgetretenen Firmen	Mitarbeitern von verbleibenden Firmen	
2012	3'782'254	67'547	114
2013	807'211	124'970	97
2014	2'092'600	269'006	84
2015	384'701	0	77
2016	2'344'148	321'067	17
2017	384'129	383'991	9
Summe 2012-2017	9'795'043	1'166'581	

Aus der Übersicht ist somit ersichtlich, dass die Kosten von Invaliditätsfällen von Mitarbeitern der per 31. Dezember 2011 (sowie per 31. Dezember 2010) ausgetretenen Firmen mit CHF 9'795'043 massiv sind.

Eine Berechnung des effektiven Schadenverlaufs vor dem Jahr 2008 ist aufgrund der fehlenden Informationen nicht mehr möglich.

Für die Festlegung der Rückstellung pendente Invaliditätsfälle werden folgende Überlegungen beigezogen.

Effektiver Schadenverlauf 2008 bis 2011

Die durchschnittliche versicherungstechnisch errechnete Schadenbelastung aus Invalidität in den Jahren 2008, 2009, 2010 und 2011 beträgt CHF 2'899'921. Dieser Wert ist aus den folgenden Gründen kritisch zu würdigen:

1. Die effektive Schadenbelastung 2011 ist offensichtlich ein Ausreisser. Typischerweise bleiben Ausreisser in der Statistik unberücksichtigt.
2. Die Schadenbelastung der Jahre 2008 bis 2011 ist sehr stark schwankend und liegt zum Teil unter dem erwarteten Wert von CHF 5.5 Mio. (v. weiter unten).
3. Die ausgetretenen Unternehmen wurden kurz vor und nach der Teilliquidation verkauft und restrukturiert. Es ist allgemein bekannt, dass Restrukturierungen zu einer Häufung von Invaliditätsfällen führen können: Verkäufe von Unternehmensanteilen, Restrukturierungen und ein anspruchsvolles wirtschaftliches Umfeld können aufgrund der damit einhergehenden möglichen psychischen Belastungen zu einer erhöhten Anzahl von Invaliditätsfällen führen und dies über einen längeren Zeitraum.
4. Pendente und latente Invaliditätsfälle können sich noch etliche Jahre nach dem Austritt von Versicherten manifestieren.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte führt eine Vervielfachung der durchschnittlichen Schadenbelastung zu einer angemessenen Rückstellung pendente Invaliditätsfälle bzw. zu einer Rückstellung von **CHF 11'599'685**.

Erwartungswert nach den technischen Grundlagen

Zur Plausibilisierung der Grössenordnung des gemäss dem effektiven Schadenverlauf berechneten neuen Wert, soll eine versicherungstechnische Berechnung des Erwartungswertes der Schadenbelastung auf der Basis der von der PK Alcan verwendeten technischen Grundlagen BVG 2005 und einem technischen Zinssatz von 3.5% durchgeführt werden. Der versicherungstechnische Erwartungswert der Schadenbelastung aus Invalidität (dies entspricht der geforderten Höhe der Risikoprämien für Invaliditätsfälle) betrug gemäss den von der PK Alcan zu diesem Zeitpunkt verwendeten technischen Grundlagen BVG 2005 und einem technischen Zinssatz von 3.5% vor der Teilliquidation CHF 5'547'707 und nach der Teilliquidation CHF 475'320. Die daraus errechnete Differenz beträgt CHF 5'072'387 und bezieht sich auf den Abgangsbestand. Aufgrund der oben dargestellten Überlegungen (Häufung von Invaliditätsfällen bei Restrukturierung) ist dieser Wert zu verdoppeln (CHF 10'144'774) oder zu verdreifachen (CHF 15'217'161), um genügend Reserven für pendente und latente Invaliditätsfälle aus dem Abgangsbestand zur Verfügung zu haben.

Effektiver Schadenverlauf nach der Teilliquidation per 31.12.2011

Die Tabelle mit dem effektiven Schadenverlauf zeigt, dass Invaliditätsfälle aus den ausgetretenen Unternehmen die PK Alcan insgesamt mit CHF 9'795'043 während noch bis zu sechs Jahren belastet haben. Diese Information war im Zeitpunkt der Erstellung des ursprünglichen Verteilplans selbstverständlich nicht verfügbar. Sie zeigt aber die Bedeutung der Bildung einer angemessenen Rückstellung pendente Invaliditätsfälle unter Berücksichtigung einer angemessenen Entschädigung für das übernommene Risiko.

Wir weisen darauf hin, dass die PK Alcan die Höhe der Rückstellung im Nachhinein nicht mehr hätte erhöhen können. Die PK Alcan verfügte nach dem 31. Dezember 2011 nicht mehr über ausreichende Risikoprämien, um die Schadenbelastung zu decken.

Rückstellung technischer Zinssatz [...]

Wertschwankungsreserve [...]

4.4 Freie Mittel und Deckungsgrad der PK Alcan

Gemäss dem versicherungstechnischen Bericht per 31. Dezember 2011 befindet sich die PK Alcan per 31. Dezember 2011 in Unterdeckung und verfügt insbesondere über keine freien Mittel zu diesem Zeitpunkt. Der "ursprüngliche" Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 per 31. Dezember 2011 beläuft sich auf rund 93.47%. Die Austritte infolge Teilliquidation sind im Vorsorgekapital der aktiven Versicherten nicht enthalten. Nach der Bildung der Rückstellung technischer Zinssatz, der weiteren Anpassung sämtlicher technischer Rückstellungen (ausser Zunahme Lebenserwartung Rentner) und der Berücksichtigung der massgebenden Austrittsleistungen der Austritte (inkl. Kleinstanschlüsse) sowie des Zusatzvermögens aus der Teilliquidation per 31. Dezember 2010 und des Netto-Verkaufserlöses einer Liegenschaft (Klausstrasse, Zürich) beläuft sich der für die Teilliquidation massgebende Deckungsgrad per 31. Dezember 2011 auf rund 90.11% (vgl. Anhang 1).

5 Verteilungsplan

5.1 Mitgabe technischer Rückstellungen

Ein Anspruch auf technische Rückstellungen besteht, sofern versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden. Im Rückstellungsreglement sind die technischen Rückstellungen erläutert und in ihrer Höhe definiert. Durch die in Abschnitt 1 genannten Urteile ergeben sich zum Teil Änderungen bezüglich der Höhe der technischen Rückstellungen (v. Abschnitt 4.3) und wie unten aufgeführt betreffend deren anteiliger Mitgabe.

5.1.1 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung Aktive

Die vorhandene Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung Aktive entspricht per 31. Dezember 2011 4.2% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten. Im bestehenden Leistungsprimat wird diese Rückstellung geäufnet, um bei der Anpassung der Tarife auf die gestiegene Lebenserwartung das individuelle Leistungsziel zu erhalten. Gemäss Erwägung 7.2.3.2 des BVGer-Urteils 2018 wird für den Abgangsbestand ein versicherungstechnisches Risiko übertragen und dies unabhängig davon, ob der Abgangsbestand vom Leistungs- in ein Beitragsprimat wechselt (oder nicht). Gemäss Erwägung 7.2.3.3 hat die PK Alcan die versicherungstechnischen Risiken des Abgangsbestandes mit dem Austritt nicht länger zu tragen. Da das austretende Kollektiv zur Bildung der fraglichen Rückstellung beigetragen hat, ist diese daher wieder anteilmässig zu bilden (4.2% von CHF 335'150'205) und dem Abgangsbestand mitzugeben (unter Berücksichtigung des Fehlbetrages).

5.1.2 Rückstellung Risikoschwankung für Versicherungsrisiken

Die Rückstellung Risikoschwankung für Versicherungsrisiken deckt die Schwankungen der folgenden drei Risiken: Risikoleistungen bei Tod und Invalidität, KEV-Leistungen und Stop-Loss-Rückdeckung der Ergänzungskasse Alcan Schweiz.

- Die **Risikoleistungen bei Tod und Invalidität** werden von der PK Alcan autonom getragen (eine Rückversicherung ist nicht vorhanden). Die Risiken Tod und Invalidität können jedoch starken Schwankungen unterliegen. Kurzfristige Ballungen von Todes- und Invaliditätsfällen können dadurch zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die in den Beiträgen eingerechneten Risikobeiträge decken zwar langfristig die zu erwartenden Schäden, die kurzfristigen Schwankungen im Risikoverlauf werden jedoch nur unvollständig sichergestellt. Gemäss Erwägung 7.3.2.2 des BVGer-Urteils 2018 handelt es sich bei der Schwankungsrückstellung für Risikoleistungen bei Tod und Invalidität um eine Absicherung gegen eine mögliche künftige Entwicklung, die sowohl im Abgangs- als auch im Fortbestand eintreten kann. Da die PK Alcan die vorhandenen versicherungstechnischen Risiken des Abgangsbestandes mit dem Austritt nicht länger tragen muss und das austretende Kollektiv zur Bildung des fraglichen Rückstellungsteils beigetragen hat, ist dieser anteilmässig zu bilden und dem Abgangsbestand mitzugeben (unter Berücksichtigung des Fehlbetrages).
- Im Hinblick auf die **KEV-Versicherung** werden deren Leistungen für die laufenden Fälle des Abgangsbestandes weiterhin von der PK Alcan übernommen. Es werden folglich keine versicherungstechnischen Risiken übertragen und dadurch wird auf eine Mitgabe des Rückstellungsanteils betreffend KEV-Versicherung verzichtet.
- Die Pensionskasse gewährt der Ergänzungskasse Alcan Schweiz eine **Stop-Loss-Rückdeckung**. Die Stop-Loss-Rückdeckung bleibt weiterhin bei der Pensionskasse bestehen. Auch hier werden keine versicherungstechnischen Risiken mitübertragen und folglich besteht kein Anspruch auf eine Mitgabe des Rückstellungsanteils im Rahmen der Stop-Loss-Rückdeckung.

5.1.3 [...]

5.1.4 [...]

5.2 [...]

5.3 Mitgabe der Unterdeckung

Wie in Abschnitt 4.4 festgehalten, befindet sich die PK Alcan per Stichtag der Teilliquidation in Unterdeckung. Der bestehende Fehlbetrag wird von der Austrittsleistung und mitgegebenen Rückstellungsanteilen der austretenden Versicherten in Abzug gebracht (Art. 29 Abs. 10 Vorsorgeglement), sofern dadurch die Altersguthaben gemäss BVG nicht geschmälert werden. Der Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 beträgt CHF 126'937'754 (vgl. Anhang 1) oder 9.88937% der massgebenden Austrittsleistungen und des Vorsorgekapitals Rentner einschliesslich der technischen Rückstellungen (d.h. CHF 126'937'754 / (372'642'844 + 732'963'600 + 177'971'252))

bzw. 9.88937% des gesamten Vorsorgekapitals abzüglich der im Jahr 2011 getätigten Einkäufe und zuzüglich der im 2011 vollzogenen Bezüge aus WEF/Scheidung, falls diese uns bekannt sind.

Gemäss Art. 29 Abs. 10 des Vorsorgereglements entspricht der Anteil der austretenden Versicherten am Fehlbetrag diesem Prozentsatz angewendet auf ihre massgebende Austrittsleistung. Massgebend bedeutet hier, dass zu berücksichtigen ist, dass Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 12 Monaten eingebracht wurden, für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag unberücksichtigt bleiben. Zudem werden WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung der letzten 12 Monate für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag der Austrittsleistung hinzugerechnet. Für die Kleinstanschlüsse ist uns die Höhe solcher Einlagen bzw. Vorbezüge der letzten 12 Monate nicht bekannt, sodass diesbezüglich in unseren Berechnungen die massgebende Austrittsleistung dem entsprechenden Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der Kleinstanschlüsse entspricht. Schliesslich ist zu beachten, dass für jeden einzelnen Versicherten die Altersguthaben gemäss BVG nicht geschmälert werden können. Durch die neuerliche Mitgabe von Rückstellungsanteilen findet keine Schmälerung der BVG-Altersguthaben statt.

Unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen ergibt sich eine Summe der zur Mitgabe des Fehlbetrages zugrundeliegender Austrittsleistung per 31. Dezember 2011 von CHF 333'789'702, zusammengesetzt aus CHF 310'824'149 aus dem Bericht Libera 2016 und den neu zu berücksichtigenden CHF 22'965'553 der Kleinstanschlüsse. Der Anteil der austretenden Versicherten am Fehlbetrag entspricht somit CHF 36'058'971 (9.88937% der Summe aus CHF 333'789'702 und den Rückstellungsanteilen von CHF 30'833'819). Folglich hat die PK Alcan nach Vollzug der Teilliquidation per 31. Dezember 2011 einen Deckungsgrad von rund 90.11%. Eine detaillierte Übersicht der Mitgabe der Unterdeckung pro Versicherten findet sich in Anhang 2.

5.4 Vorsorgliche Kürzung der Austrittsleistungen

Nach Art. 53d Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 FZG kann die Vorsorgeeinrichtung versicherungstechnische Fehlbeträge bei Teilliquidation anteilmässig abziehen. Das BVG-Altersguthaben darf jedoch nicht geschmälert werden (unter Berücksichtigung der mitgegebenen Rückstellungsanteile). Art. 29 Abs. 10 des Vorsorgereglements sieht vor, dass, sollte "sich per Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV 2" ergeben, dieser "anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden" kann, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden.

Der vorsorgliche Abzug entspricht nicht nur einer gängigen Praxis der Vorsorgeeinrichtung bei der Durchführung der Teilliquidationen, sondern ist auch aus dem Interesse des Fortbestands der Vorsorgeeinrichtung notwendig und gerechtfertigt.

5.5 Rückforderung von zu viel ausbezahlten Mitteln bei den Kleinstanschlüssen

Gemäss BVGer-Urteil 2018 sind auch die Kleinstanschlüsse ins Teilliquidationsverfahren einzubeziehen. Vor diesem Urteil war dieser Sachverhalt noch nicht bekannt und es wurden entsprechende Mittel in der Höhe der Freizügigkeitsleistungen per

31. Dezember 2011 von gesamthaft CHF 22'958'280 bereits ausbezahlt. Bei einem Einbezug der Kleinstanschlüsse ist jedoch der in der Teilliquidationsbilanz ermittelte Fehlbetrag von 9.88937% anzurechnen. Dies führt trotz der neuerlichen Berücksichtigung von anteilig mitzugebenden Rückstellungsanteilen zu einem schlussendlich tieferen Betrag an zu übertragenden Mittel von CHF 22'610'182 im Zusammenhang mit den per 31. Dezember 2011 gekündigten Kleinstanschlüssen.

Angaben per 31.12.2011	Betrag in CHF
Summe gekürzte Freizügigkeitsleistung Kleinstanschlüsse	20'705'386
Summe gekürzte technische Rückstellungen Kleinstanschlüsse	1'904'796
Total Anspruch Kleinstanschlüsse	22'610'182
Bereits ausbezahlte Freizügigkeitsleistung	22'958'280
Rückforderung bei Kleinstanschlüssen	348'098

Unter Berücksichtigung des Fehlbetrages von 9.88937% und der anteiligen Mitgabe der technischen Rückstellungen "Zunahme Lebenserwartung Aktive" und "Risiko-schwankung für Versicherungsrisiken" ist somit theoretisch eine Rückforderung in der Höhe von CHF 348'098 bezüglich der Kleinstanschlüsse möglich.

In der Praxis dürfte sich eine solche, erst ein Jahrzehnt später gestellte, Rückforderung eines Teils der Auszahlungen (welche an mehrere Adressaten getätigt wurden) als äusserst schwierig erweisen.

5.6 Beurteilung der Immobilienbewertung

Im Rahmen des BVGer-Urteils 2018 wurde von der PK Alcan gefordert:

"Im Rahmen der Neuberechnung des Fehlbetrags wird der Stiftungsrat der Beschwerdeführerin demnach die Immobilienbewertung vertieft zu beurteilen und zum Stichtag der Teilliquidation bereits bekannte Verkaufsvorhaben (insbesondere das Projekt "Outsourcing Immobilien") oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit realisierbare Verkaufserlöse zu berücksichtigen haben."

Der Stiftungsrat der PK Alcan ist dieser Forderung nachgekommen und hat sich nochmals mit der Bewertung der Immobilien detailliert auseinandergesetzt. Als Folge dieser Arbeiten hat der Stiftungsrat im November 2020 einen ausführlichen Bericht mit den Erkenntnissen und Schlussfolgerungen aus der vertieften Analyse verabschiedet. Diese Erkenntnisse und Schlussfolgerungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Beginn Zusammenfassung

Die PK Alcan hatte in den letzten 25 Jahren ein bedeutendes Immobilienportfolio aufgebaut. Eine weitere direkte richtlinienkonforme Anlage in diese Immobilien war aber wegen ihrer eher illiquiden Natur ungünstig. Vorerst musste die PK Alcan für die Ausrichtung der Ansprüche aus der Teilliquidation per Ende 2011 und danach

wegen des Netto-Mittelabflusses, der ihr als Rentnerkasse eigen ist, jederzeit ausreichende Liquidität sicherstellen.

Erste Überlegungen, ob es möglich sei diese beiden Ziele – fortgesetzte Investition in das Immobilienportfolio bei gleichzeitiger Sicherstellung jederzeitiger ausreichender Liquidität – unter einen Hut zu bringen, erfolgten im Hinblick auf eine allfällige Gründung einer Gemeinschaftsstiftung für die devestierten und andere Gesellschaften, die an den Liegenschaften partizipieren würde. Nach Abbruch dieses Vorhabens im Sommer 2011 wurden erst nach Amtsübernahme eines neuen Stiftungsrats anfangs 2012 in seinem Auftrag Projekte zur Sicherstellung nachhaltiger Liquidität weiterverfolgt. In einer ersten Phase erarbeitete ein Projekt-Team die Grundlagen für ein Immobilien-Outsourcing (Outsourcing: Immobilien bleiben weiterhin eine Ertragsquelle, wenn auch von einer aussenstehenden Rechtseinheit gehalten). Verhandlungen mit ausgewählten möglichen Projektpartnern folgten ab drittem Quartal 2012. Erst als Ende November 2012 Angebote vorlagen, zeichnete sich ab, welche Werte die Projektpartner den Immobilien zumassen. Mit der Sacheinlage in eine Anlagestiftung ("Asset Swap") erfolgte eine Verbriefung ("Securization") der Liegenschaften.

Über die im Austausch für die Einbringung erhaltenen Anteilscheinen hält die PK Alcan auch weiterhin – nun allerdings indirekt – Immobilien und partizipiert an deren Chancen und Risiken, einzig etwas verwässert dadurch, dass der Wert der Anteilscheine auch die weiteren von der Anlagestiftung gehaltenen Immobilien repräsentiert und die PK Alcan daran zusammen mit anderen Anlegern beteiligt ist. Mit dem Asset Swap von 2013 hat sich die PK Alcan somit Zugang zu liquiden Mitteln verschafft und sich gleichzeitig eine Anlage eines namenhaften Vermögensteils in Immobilien erhalten. Der Asset Swap unterscheidet sich klar von einem Verkauf, bei dem der Verkäufer einen Gegenwert erhält, den er auch in anderen Kategorien anlegen kann.

Die untersuchten Abläufe belegen, dass per Stichtag der Teilliquidation weder ein Verkauf des Immobilienportfolios noch über allgemeine Überlegungen hinausgehendes, anderes Vorhaben bekannt waren.

Der zum Stichtag der Teilliquidation vorherrschende Grundgedanke, die Beteiligung an den Immobilien zu erhalten, indizierte eine höhere Sorgfalt bei ihrer Bewertung, der der Stiftungsrat auf Anregung der Revisionsstelle durch Einholung einer Zweitbewertung nachkam. Diese, die Abweichungen der Bewertungen und die verwendeten unterschiedlichen Diskontsätze waren Gegenstand weiterer vertiefter Abklärungen und Plausibilisierungen. Für die Teilliquidation (und zwar nicht erst für die aus der kaufmännischen unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten überführten Teilliquidationsbilanz, sondern bereits für die kaufmännische Bilanz) beschloss der ab 2012 amtierende Stiftungsrat unter grossmehrheitlicher Zustimmung des ehemaligen, als Resultat einer Zweitbewertung, auf den Durchschnitt abzustellen. Die vorgenommene Überprüfung hat ergeben, dass sich der Stiftungsrat vertieft mit den anerkannten Rechnungslegungsstandards entsprechenden Bewertungen und den innerhalb eines Toleranzbereichs liegenden Abweichungen auseinandergesetzt hatte. Auch aus heutiger Sicht erscheint es sachgerecht, für die Ermittlung des Marktwerts auf den Durchschnitt abzustellen.

Die gründliche und über längere Zeit erfolgte Überprüfung des Immobilienportfolios durch das Projektteam zeigte, dass es zwar ausnahmslos aus Liegenschaften hoher Qualität bestand, für einzelne aber wegen grösseren Investitionsbedarfs ein Verkauf gerechtfertigt sein könnte. Ohne aktiv einen Verkauf anzustreben, ergaben sich für drei Liegenschaften Verkaufschancen, die die PK Alcan wahrnahm. Für eine dieser Liegenschaften (Klausstrasse, Zürich) hatte die PK Alcan bereits 2011 ein schriftliches Angebot erhalten. Zwar war der Verkauf zwischenzeitlich in der Schwebe, doch bestand bereits vor Ende 2011 eine gewisse Verkaufswahrscheinlichkeit, die allenfalls als überwiegend gewertet werden kann. Auch wenn dieser Verkauf nur im Paket mit einer anderen Liegenschaft realisiert werden konnte (Maienstrasse, Winterthur), besteht kein Anlass, diese beiden Verkäufe in Bezug auf die Frage einheitlich zu behandeln, ob es sich um ein per Stichtag der Teilliquidation bekanntes Verkaufsvorhaben gehandelt habe. Der über dem Buchwert liegende Netto-Mehrerlös auf dieser Liegenschaft ist daher in der Teilliquidationsbilanz nicht zu berücksichtigen. Der Verkauf der dritten Liegenschaft (Gujerstrasse, Zürich) fällt hingegen gänzlich in das Jahr 2012; vor dem Stichtag der Teilliquidation und selbst im Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Verteilplan bestand kein Vorhaben zum Verkauf dieser Liegenschaft.

Damit ergibt sich ein Bedarf, in der zu überarbeitenden Teilliquidationsbilanz die Immobilienwerte um den über dem Buchwert liegenden Netto-Verkaufserlös der Liegenschaft Klausstrasse (Zürich) zu erhöhen.

Eine Neuberechnung des Fehlbetrags aufgrund einer diese Anpassungen berücksichtigenden Teilliquidationsbilanz steht im Einklang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Ende Zusammenfassung

Als Folge der Analyse des Stiftungsrates ist das in die Teilliquidationsbilanz einzusetzende Vermögen um die nachfolgend dargelegten rund CHF 4'390'657 (Anpassung auf Netto-Verkaufserlös der Liegenschaft Klausstrasse) zu erhöhen:

	CHF
Bewertung Wüest Partner 31.12.2011	18'470'000.00
Bewertung IAZI 31.12.2011	13'766'000.00
Durchschnittsbewertung 31.12.2011	16'118'000.00

Verkaufserlös (brutto)	19'414'000.00
- Durchschnittsbewertung 31.12.2011	-16'118'000.00
Bruttoerlös aus Verkauf in 2012	3'296'000.00
+ Rückstellung Grundstückgewinnsteuer 31.12.2011	1'773'800.00
- bezahlte Grundstückgewinnsteuer	-588'260.00
- anteilige Schlussabrechnungen	-90'883.31
Nettoerlös aus Verkauf in 2012	4'390'656.69

6 Teilliquidationsbilanz und Beurteilung

6.1 Teilliquidationsbilanz

Die detaillierte Teilliquidationsbilanz mit dem Vorsorgevermögen des austretenden Kollektivs ist im Anhang 1 dargestellt.

6.2 Beurteilung

Auf die als Gesamtheit per 31. Dezember 2011 übergetretenen aktiven Versicherten wird das Vorsorgekapital entsprechend übertragen. Am 31. Dezember 2011 verfügte die PK Alcan über keine freien Mittel. Der Status zur Teilliquidation zeigt, dass per 31. Dezember 2011 eine Unterdeckung vorhanden ist. Der Anteil an der Unterdeckung wurde zum Abzug gebracht.

Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass

- die Bestimmungen über die in Art. 29 des Vorsorgereglements geregelte Teilliquidation eingehalten sind,
- die erworbenen Rechte sowohl der verbleibenden Versicherten und Rentenbezüger als auch der ausgetretenen Versicherten unter Berücksichtigung des Deckungsgrades vollumfänglich gewahrt werden,
- dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen wird,
- der Fortbestand der PK Alcan mit dem verbleibenden Versicherten- und Rentnerbestand sichergestellt ist.

Freundliche Grüsse
Libera AG, Vertragspartner



Benno Ambrosini, Dr. sc. nat. ETH
Pensionskassen-Experte SKPE
Managing Director
Ausführender Experte



Jürg Walter, dipl. Math. ETH
Pensionskassen-Experte SKPE

Beilage

Teilliquidation per 31. Dezember 2011: Anpassungen nach BVerG-Urteil 20.11.2018 und BG-Urteil 28.8.2019

in CHF	Ausgangslage			Teilliquidation per 31. Dezember 2011			
	Bilanz per 31.12.2011 PK Alcan	Ausscheidende per 31.12.2011 (Verbindlichkeiten)	Bilanz per 31.12.2011 vor Teilliquidation gemäss Urteile	Massgebende Austrittsleistung und Ermittlung Fehlbetrag	Ermittlung Fehlbetrag Ausscheidende per 31.12.2011	Übertragene Mittel	Bilanz per 31.12.2011 nach Teilliquidation
Aktive Versicherte							
Austrittsleistungen beitragspflichtige Versicherte	36'128'628	335'150'205	371'278'833	371'278'833	335'150'205	302'140'505	36'128'628
Austrittsleistungen beitragsfreie Versicherte	2'724'514	0	2'724'514	2'724'514			2'724'514
<i>Abzuziehen: Einlagen abzüglich Bezüge des Jahres 2011, falls bekannt (Art. 29 Abs. 10 Vorsorgereglement)</i>				1'360'503	1'360'503		
<i>Massgebende Austrittsleistung für Ermittlung Fehlbetrag</i>				372'642'844	333'789'702		
Vorsorgekapital aktive Versicherte	38'853'142	335'150'205	374'003'347	372'642'844	333'789'702	302'140'505	38'853'142
Rentner (inkl. Anwartschaften):							
Vorsorgekapital Altersrenten	554'384'700	0	554'384'700	554'384'700	0	0	554'384'700
Vorsorgekapital Invalidenrenten	50'864'500	0	50'864'500	50'864'500	0	0	50'864'500
Vorsorgekapital Ehegattenrenten	124'696'700	0	124'696'700	124'696'700	0	0	124'696'700
Vorsorgekapital Kinderrenten	1'948'800	0	1'948'800	1'948'800	0	0	1'948'800
Vorsorgekapital Zeitrenten	1'068'900	0	1'068'900	1'068'900	0	0	1'068'900
Vorsorgekapital Rentner	732'963'600	0	732'963'600	732'963'600	0	0	732'963'600
Technische Rückstellungen							
Zunahme Lebenserwartung Aktive	4.200%	1'631'800	15'708'141	15'708'141	14'076'309	12'684'251	1'631'832
Risikoschwankung für Versicherungsrisiken	5.000%	13'668'600	27'791'768	27'791'768	16'757'510	15'100'298	11'034'258
Zunahme Lebenserwartung Rentner		30'784'500	30'784'500	30'784'500	0	0	30'784'500
Schwankungsrückstellung Rentner	0.940%	36'648'200	6'889'858	6'889'858	0	0	6'889'858
Rückstellung pendente Invaliditätsfälle		16'614'800	11'599'685	11'599'685	0	0	11'599'685
Rückstellung technischer Zinssatz			85'197'300	85'197'300	0	0	85'197'300
Technische Rückstellungen	99'347'900	0	177'971'252	177'971'252	30'833'819	27'784'548	147'137'433
Total Vorsorgekapital (Vk)	871'164'642	335'150'205	1'284'938'199	1'283'577'696	364'623'521	329'925'053	918'954'175
Wertschwankungsreserve	0	0	0	0	0	0	0
Freie Mittel/Fehlbetrag	-56'883'636	-60'718	-126'937'754	-126'937'754	-36'058'971	-90'878'783	-90'878'783
<i>Fehlbetrag in % der massgebenden Austrittsleistung</i>				-9.89%	-9.89%		
Vorsorgevermögen (Vv)	814'281'006	335'089'487	1'158'000'445	1'156'639'942	328'564'550	329'925'053	828'075'392
<i>davon Zusatzvermögen aus Teilliquidation 31.12.2010 und Aufwertung Immobilien</i>			8'629'952	8'629'952			
Deckungsgrad (Vv/Vk)	93.47%	99.98%	90.12%	90.11%	90.11%		90.11%